



Aktenexemplar Versand: 2008 Dez. 17 *Eu*

CH-3003 Bern, GS-UVEK

An:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und
Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern, 17. Dezember 2008

Revision des Raumplanungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 12. Dezember 2008 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat beschlossen eine **Vernehmlassungsfrist von 4, statt bloss von 3 Monaten** anzusetzen. Da die Revision des RPG als indirekter Gegenentwurf zu der am 14. August 2008 eingereichten Landschaftsinitiative konzipiert werden soll, ist es aus terminlichen Gründen nicht möglich, eine Frist von 6 Monaten einzuräumen, wie dies angesichts des Umfangs und der Komplexität der Vorlage an sich ideal wäre. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 17. April 2009 ab.

Zu den **Grundzügen des Vorhabens** Folgendes:

Das geltende Recht hat sich in vielen Teilen bewährt. Es soll daher nicht alles über Bord geworfen werden. Insbesondere soll die Zuständigkeit für die Raumplanung auch künftig schwergewichtig bei den Kantonen liegen (Art. 75 BV). Der vorliegende Gesetzesentwurf weist dem Bund keine neuen, die Zuständigkeiten der Kantone beschneidenden Kompetenzen zu. Er reizt die Möglichkeiten, welche die Bundesverfassung dem Bund einräumt, jedoch in dem Sinne aus, dass den Kantonen in verschiedenen Bereichen klarere Vorgaben gemacht werden als dies heute der Fall ist. Der Bund nimmt damit seine Mitverantwortung zur Erreichung der verfassungsrechtlichen Ziele der Raumplanung konsequent wahr.



Bezüglich der Planungsinstrumente setzt der Entwurf auf eine Weiterentwicklung des bewährten Instrumentariums (Konzepte und Sachpläne, kantonale Richtpläne, Nutzungspläne). Selbst vermeintlich Neues erweist sich als Weiterentwicklung von Bestehendem. So ist das Raumkonzept Schweiz als Aktualisierung und Optimierung der Grundzüge der Raumordnung Schweiz von 1996 zu verstehen und die kantonalen Raumkonzepte entsprechen den von den Kantonen bereits heute geforderten Grundzügen der angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 6 Abs. 1 RPG). Die Agglomerationsprogramme schliesslich sind bereits seit geraumer Zeit gut eingeführt und sollen nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden somit keine grundlegend neuen Planungsinstrumente vorgeschlagen.

Im Weiteren gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern, die Erwartungen an die Kantone genauer zu formulieren und die Verfahren - soweit dies der Bund im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen tun kann - zu beschleunigen. Vor allem aber geht es darum, die Lücken des geltenden Gesetzes zu schliessen.

Die Auseinandersetzung mit den neuen Themen und die Verdeutlichungen, die im Hinblick auf eine bessere Erreichung der verfassungsrechtlichen Ziele der Raumplanung nötig sind, machen jedoch mehr als nur ein paar wenige neue Bestimmungen erforderlich. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird daher formell eine Totalrevision des RPG vorgeschlagen. Diese Gelegenheit soll auch genutzt werden, um den Akzent bereits im Titel des Gesetzes auf das dynamische Element zu legen, weshalb nicht mehr von *Raumplanung*, sondern neu von *Raumentwicklung* gesprochen werden soll. Inhaltlich nimmt der beiliegende Gesetzesentwurf jedoch Vieles, was sich bereits im RPG findet, in aktualisierter Form wieder auf. Materiell ist daher eher von einer Weiterentwicklung bzw. einer substanziellen Teilrevision denn von einer Totalrevision zu sprechen.

Die wesentlichsten Punkte des Entwurfs für ein neues Raumentwicklungsgesetz (E-REG) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Bereich der **Bundesplanungen** soll das Raumkonzept Schweiz, das gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet wird, eine explizite gesetzliche Grundlage erhalten und mit der nötigen Verbindlichkeit ausgestattet werden (Art. 14 und 18 E-REG). An den Konzepten und Sachplänen des Bundes soll festgehalten werden.

Um das Gesetz mit der räumlichen Realität in Einklang zu bringen, sollen verschiedene Bestimmungen vorgeschlagen werden, die sich spezifisch mit den Metropolen, den Agglomerationen und den Städten (vgl. Art. 21 - 23 E-REG) befassen, ohne dadurch die ländlichen Räume aus den Augen zu verlieren (vgl. Art. 24 E-REG). In diesem Zusammenhang soll nunmehr auch das Agglomerationsprogramm eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung erhalten. Mit den neu vorgeschlagenen Bestimmungen zur **Planung in funktionalen Räumen** soll eine substanzielle Lücke des RPG geschlossen werden.

Im Bereich der **Richtplanung** weist das RPG insofern eklatante Mängel auf, als es keinerlei konkrete Aussagen zu den vom Bund geforderten Mindestinhalten macht. Mit dem beiliegenden Gesetzesentwurf sollen die Vorgaben verdeutlicht werden (Art. 25 ff. E-REG). Ein besonderes Schwergewicht soll dabei auf die Siedlungsentwicklung nach innen gelegt werden (Art. 28 E-REG).



Ein wichtiges Thema der Vernehmlassungsvorlage bilden die **Bauzonen**. Diese sind, wie die Bauzonestatistik 2007 deutlich gemacht hat, heute in vielen Gemeinden überdimensioniert und zum Teil am falschen Platz. Die Kantone sollen daher zu einer Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ihrer Bauzonen verpflichtet werden (Art. 84 E-REG). Bei allfälligen Neueinzonungen soll der Baulandbedarf neu zudem nicht mehr bloss kommunal, sondern regional ausgewiesen sein. Land soll im Weiteren nur dann neu eingezont werden dürfen, wenn es - um der Baulandhortung entgegenzuwirken - auch tatsächlich verfügbar ist (Art. 40 E-REG). Mit der Vernehmlassungsvorlage werden schliesslich auch konkrete Massnahmen zur Anpassung bestehender, überdimensionierter Bauzonen vorgeschlagen (Schaffung von Reservebauzonen [Art. 76 - 79 E-REG]).

Ein Grund dafür, dass die Bauzonen in der Vergangenheit eine Wachstumstendenz gezeigt haben, hängt auch mit dem Problem der Baulandhortung zusammen. Die Vernehmlassungsvorlage enthält daher explizit Bestimmungen die auf eine bessere **Verfügbarkeit von Bauland** (Art. 45 ff. E-REG) abzielen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird in diesem Zusammenhang insbesondere eine Bauverpflichtung vorgeschlagen (Art. 47 E-REG).

In der Vernehmlassungsvorlage wird für das Gebiet ausserhalb der Bauzonen neu der Begriff der **Kulturlandzonen** (vgl. Art. 48 E-REG) vorgeschlagen. Die Kulturlandzonen (vgl. hierzu Art. 48 - 57 E-REG) sollen dabei alle Zonen umfassen, die nicht als Bauzonen gelten. Der neu vorgeschlagene Begriff trägt dem Umstand, dass das Gebiet ausserhalb der Bauzonen sehr unterschiedliche Funktionen (insbesondere Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässer, Wald sowie Freizeit und Erholung) erfüllt, besser Rechnung als das bisherige Recht, das mit der Bezeichnung "Landwirtschaftszone" nur auf eine dieser mehreren Funktionen Bezug nimmt. Die vorgeschlagene Regelung besteht daher darin, auf der Stufe des Gesetzes Grundsätze festzulegen (vgl. Art. 52 - 57 E-REG) und diese durch eine (subsidiäre) Regelung in der Verordnung zu präzisieren. Diese Regelung soll nur solange und insoweit gelten, als im kantonalen Recht - mit Genehmigung durch den Bundesrat - keine eigene Präzisierung vorgenommen wurde (vgl. Art. 51 E-REG). Die Kantone sollen so die Möglichkeit erhalten, eine Regelung zu treffen, die den konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen im betreffenden Kanton besser Rechnung trägt als die bundesrechtliche. Damit soll auch der immer wieder geäusserten Kritik Rechnung getragen werden, dass eine undifferenziert überall in der Schweiz geltende Regelung der Vielfalt in unserem Land zu wenig Rechnung trägt. Die für die Raumplanung fundamentale Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet darf dadurch selbstverständlich nicht unterlaufen werden.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält neu auch diverse **abgaberechtliche Bestimmungen** (Art. 65 ff. E-REG). Auf diese Weise soll auch mit wirtschaftlichen Instrumenten auf eine möglichst gute Zielerreichung im Bereich der Raumentwicklung hingewirkt werden.

Schliesslich soll auch im Bereich der Raumentwicklung vermehrt mit **Anreizmassnahmen** gearbeitet werden, da diese häufig effizienter sind als Gebote und Verbote. Zur Erleichterung von Innovationen und deren tatsächlichen Umsetzung sollen dafür auch finanzielle Mittel vorgesehen werden (vgl. Art. 12 f. E-REG), wie sie etwa für die Regionalpolitik sowie in den Bereichen Energie und Landschaft bereits verfügbar sind.

Für Einzelheiten zu den einzelnen Bestimmungen kann auf die ausführlichen Erläuterungen im beiliegenden Bericht verwiesen werden.



In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Vorlagen für eine Revision des Raumplanungsgesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 17. April 2009 beim Bundesamt für Raumentwicklung, Bern 3003, oder via e-mail an ARERegistratur-Dokumentation@are.admin.ch einzureichen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Synoptische Gegenüberstellung von RPG und E-REG (Anhang 1 zum Erläuternden Bericht)
- Vergleich Planungsinstrumente nach E-REG ↔ RPG (Anhang 2 zum Erläuternden Bericht)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten